

Nummer			Seite
10/2010	Kreis Gütersloh	Offenlegung des Liegenschaftskatasters nach § 13 (5) Vermessungs- und Katastergesetz NRW vom 01.03.2005	1595

10/2010 Kreis Gütersloh

Offenlegung des Liegenschaftskatasters nach § 13 (5) Vermessungs- und Katastergesetz NRW vom 01.03.2005

Für das Gebiet der **Stadt Werther** werden die Liegenschaftskatasternachweise

Liegenschaftsbuch und Liegenschaftskarte mit Schätzungskarte

in der Zeit vom **01. März 2010** bis **02. April 2010** jeweils
montags bis freitags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr

im Kreishaus Gütersloh, Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung
Herzebrocker Straße 140 in 33324 Gütersloh, Bauteil 5, 2. Obergeschoss, Raum 570

zur Einsicht offen gelegt.

Die Offenlegung richtet sich an die betroffenen Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber grundstücksgleicher Rechte und ersetzt die Einzelmitteilung.

Anlass für die Offenlegung ist die:

- Umstellung der Liegenschaftskatasternachweise auf die automatisierte Führung
- Übernahme der Ergebnisse von Flurbereinigungsverfahren
- Übernahme der Ergebnisse des Nutzungsartenfeldvergleiches
- Erneuerung des Liegenschaftskatasternachweises
- automatisierte Führung der Schätzungskarte

Soweit zutreffend.

Rechtsbehelf

Gegen die Angaben des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –

ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV. NRW. S 926) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Zwei Abschriften sollen beigelegt werden.

Im Klageverfahren können nicht angefochten werden:

- der Eigentüternachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt
- Angaben, die aus dem bisherigen Liegenschaftskataster unverändert übernommen wurden
- Angaben, die aus abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahren unverändert übernommen wurden
- die aufgrund des Gesetzes über die Schätzung des Kulturbodens übernommenen Schätzungsergebnisse

Hinweis:

Seit dem 01.01.2006 können in Rechtssachen Verfahrensanträge und sonstige Schriftsätze als Dateien über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) rechtswirksam eingereicht werden. Eine elektronische Übermittlung per E-Mail ist nach wie vor nicht möglich. Sofern eine Übersendung über das EGVP nicht gewünscht wird, benutzen Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse die ansonsten üblichen Übermittlungswege.

Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist in Nordrhein-Westfalen seit dem 01.11.2007 das einer Klage bisher vor geschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Sie können daher unmittelbar Klage erheben. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen jedoch, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist verlängert sich dadurch nicht.

Gütersloh, den 10.02.2010

Kreis Gütersloh
Abt. Liegenschaftskataster und Vermessung

gez. Pohlkamp